

HANDREICHUNG: AKKREDITIERUNGEN NACH NEUEM RECHT AB 2018

INHALT

I. EINLEITUNG	1
II. STAATSVERTRAG UND STUDAKVO	3
III. PRAKTISCHER ABLAUF EINER AKKREDITIERUNG AB 2018	5
1. HOCHSCHULINTERNE PHASE	6
2. AGENTURPHASE	7
IV. SELBSTBERICHT, PRÜFBERICHT, GUTACHTEN	9
1. SELBSTBERICHT	9
2. PRÜFBERICHT	10
3. GUTACHTEN	11
4. FRISTEN UND ZEITMANAGEMENT	14
V. ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN	14
VI. AUSBLICK	16

I. EINLEITUNG

Seit dem 1. Januar 2018 gilt für alle Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“, kurz: Studienakkreditierungsverordnung, folgend nach der amtlichen Abkürzung: **StudakVO**. Die StudakVO regelt die vorgesehenen Formen von Akkreditierungsverfahren. Grundlage dazu ist der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“, kurz **Studienakkreditierungsstaatsvertrag**; im Folgenden als „**Staatsvertrag**“ bezeichnet. Diese beiden Texte geben den juristischen Rahmen vor, innerhalb dessen Akkreditierungen künftig geschehen werden.

Durch die beiden Rahmentexte ergeben sich signifikante Änderungen in Verfahren und Ablauf der Akkreditierungen. Die Hochschule Düsseldorf (HSD) wird allerdings auch auf absehbare Zeit ausschließlich die Modi der Programm- und Bündelakkreditierung (auch „Paketakkreditierung“ genannt) vornehmen. Daher wird diese Handreichung auch nur diese beiden Modi besprechen und die deutlich anders strukturierte Systemakkreditierung sowie alternative Verfahren nur cursorisch betrachten.

Doch zunächst zur Einführung: Was versteht man im Hochschulbereich unter dem Begriff Akkreditierung und welchen Zweck soll das Verfahren erfüllen?

Akkreditierungen sind demnach für die Legislative und die Hochschulen sowie Lehrende und Studierende das zentrale Instrument, um sicherzustellen, dass¹

- Lehre und Lerninhalte qualitativ auf der Höhe der Zeit sind,
- Fachkulturen gewahrt bleiben,
- Studiengänge erfolgreich studierbar sind,
- Studierende persönliche Neigungen ausleben und
- standortspezifische Alleinstellungsmerkmale für ihre Lern- und Erwerbsbiographie gewinnen können.

Um diesen Vorgaben gerecht werden zu können und erfolgreich akkreditiert zu werden, ist es für die Fachbereiche der HSD und ihre Lehrenden notwendig Instrumente zu kennen, mittels derer man die oben genannten Punkte in einem Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar sichtbar machen kann. Dazu ist es nötig

- das Verfahren der Akkreditierung in seinen einzelnen Schritten zu verstehen,
- die Kriterien der Begutachtung des Selbstberichts gemäß StudakVO zu kennen und
- das Instrumentarium nutzen zu können, mittels dessen die eigenen Ideen der Gestaltung eines Studiengangs in ein akkreditierungsfähiges Studiengangskonzept überführt werden können.

Diese Handreichung möchte dazu beitragen. Fragen, Anregungen und Reflexionen sind den am Ende genannten Verantwortlichen stets willkommen.

ERLÄUTERUNG:

Akkreditierung meint ein Verfahren im Qualitätsmanagement der Hochschulen, das EU-weit und auch im Nicht-EU-Ausland Anwendung findet. Für die EU-Mitglieder maßgeblich sind die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*. Die in Deutschland künftig praktizierten Formen von Akkreditierungen (Systemakkreditierung, Programmakkreditierung und noch auszudefinierende alternative Akkreditierungsverfahren) können von den jeweiligen Hochschulen, bzw. ihren Fächereinheiten im Rahmen vorgegebener Verfahrensregularien frei gewählt werden.

Sinn einer Akkreditierung ist es, externe Gutachter – sogenannte *critical friends* – prüfen zu lassen, ob die Studienstrukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Lernziele, Fachkompetenzen der Lehrenden und die Infrastruktur der Hochschule ordnungsgemäß zugelassenen Studierenden ein erfolgreiches Studium ermöglichen können. Maßgeblich für diese Prüfung ist die Abfassung eines Selbstberichts der Lehrenden zum jeweiligen Studiengang, seine Begutachtung und eine anschließende Begehung vor Ort durch die Gutachter. Die Entscheidung über die Vergabe der Akkreditierung trifft nach neuem Recht der Akkreditierungsrat. Akkreditierungen sind damit ein zentraler Teil des Bologna-Prozesses in der EU. Hierdurch möchten die EU-Länder den sogenannten *Shift from Teaching to Learning* und das kompetenzorientierte, lebenslange Lernen an Hochschulen vollziehen.

¹ Im Folgenden paraphrasiert nach: European Higher Education Area (EHEA), Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). Approved by the Ministerial Conference in Yerevan, 14-15 May 2015, <http://www.ehea.info/cid105593/esg.html>, S. 8–14.

II. STAATSVETRAG UND STUDAKVO

Was nun regeln die beiden maßgeblichen Gesetzestexte, der Staatsvertrag und die StudakVO? Zunächst einmal bekennt sich der Staatsvertrag eindeutig zu europäischen Standards in Form der **ESG**. Der Staatsvertrag atmet also den Geist des Bologna-Prozesses und nimmt besonders Qualitätsmanagementsysteme im Hochschulbereich in den Blickpunkt.² Dem ESG nach bestehen diese aus folgenden drei Komponenten:

- Ein hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem, das die Verbesserung der Lehre aus dem Inneren der Hochschulen aktiv fördert, Intoleranz und Diskriminierung aller Art vorbeugt, externe Akteure zur Qualitätssicherung aktiv einbindet und zugleich akademische Freiheiten und Standards wahrt.
- Ein hochschulexternes Qualitätsmanagementsystem, das die Arbeitslast („Workload“) von Studierenden und Lehrenden so reguliert, dass erfolgreiches Studieren ermöglicht wird, Hochschulen aktiv unterstützt sich weiterzuentwickeln, diese Fortschritte sichtbar zu machen und Konsequenzen dieser Entwicklungsprozesse für Lehrende, Studierende und Verwaltung transparent aufzeigt.
- Und Agenturen zur Qualitätssicherung, die in ihrer Organisation unabhängig sind und dementsprechend im Rahmen von Verträgen frei handeln können, die ferner Experten, welche zur Beratung herangezogen werden, nach eigenen Maßstäben frei wählen können und die unabhängig und selbstständig Entscheidungen hinsichtlich Qualitätssicherungsmaßnahmen treffen können.

Dementsprechend stehen sowohl im Staatsvertrag als auch in der die Feinheiten ausregelnden StudakVO Aspekte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Zentrum. Künftig soll Lernen und Lehren an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sich mehr als bislang als Prozess steter Fortentwicklung gestalten. Dadurch soll das impulshafte Überarbeiten von Studiengängen kurz vor Beginn von Akkreditierungsverfahren künftig vermieden werden, da hierdurch selten ausreichend Zeit für eine kritische Selbstreflexion der Lehrenden blieb.

Zwar war auch bislang schon vorgesehen, Studiengänge prozesshaft und nicht im Intervall als Projekt fortzuentwickeln, aber die gelebte Praxis sah vielfach anders aus. Für Hochschulen, ihre Fachbereiche und Lehrenden gab es einerseits wenig extrinsische Anreize neben dem Regelbetrieb die für eine im Alltag stattfindende Weiterentwicklung nötigen Strukturen aufzubauen und personelle – sowie nicht selten persönliche – Kompetenzen zu erwerben. Eine alltagsbegleitende Weiterentwicklung benötigt als Selbstverpflichtung anerkannte Leitlinien, interne sowie externe Kontrollinstrumente, bindet personelle Ressourcen und nicht zuletzt auch finanzielle Mittel.

Bislang haben sich die Hochschulen in der Mehrheit nicht selbst verpflichtet, Leitbilder für die Lehre und ihre Fortentwicklung zu definieren. Und nur Hochschulen, die sich systemakkreditieren las-

² Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass die europäischen Vorgaben (ESG) gemeinsam vereinbarte Standards darstellen, die aber vorbehaltlich nationaler Regelungen existieren. Der Staatsvertrag will mit den ESG aber „kompatibel“ sein, vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Begründung zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf, S. 4.

sen, haben die strukturellen Vorteile großer interner Abteilungen der Qualitätssicherung. Alle anderen Hochschulen konnten hingegen bislang erfolgreich die Programmakkreditierung nutzen, ohne diese Kapazitäten aufzubauen und vorzuhalten. Insbesondere Hochschulen, die nicht über mehrere Zehntausende Studierende verfügten, konnten so Zeit und Mittel sparen.

Nach neuem Recht dürfte sich der Druck auch auf den Typus der Hochschulen unterhalb von 20.000 Studierenden erhöhen. So ist etwa ein Leitbild für die Lehre seit 2018 Pflicht. Ständige Weiterentwicklung der Lehre und Lehrqualität soll zur Norm werden. Der Staatsvertrag sieht dazu drei Arten von Akkreditierungen in Artikel 3 vor. Die Systemakkreditierung, die Programmakkreditierung und sogenannte „alternative Verfahren“, die freieres Experimentieren im Akkreditierungsprozess ermöglichen sollen. Zurzeit liegen über diese alternativen Möglichkeiten jedoch weder Rahmenvorgaben noch Erfahrungswerte vor.

Wichtigste Neuerung bei den Akkreditierungsverfahren ist die durch den Beschluss vom Bundesverfassungsgericht notwendig gewordene Änderung hinsichtlich des Entscheidungsträgers bei Akkreditierungen. Die Entscheidungen können nicht mehr länger die Akkreditierungskommissionen der Agenturen treffen. Stattdessen entscheidet künftig der Akkreditierungsrat, „eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ (Artikel 5 des Staatsvertrages).

WARUM EIN NEUES VERFAHREN?

Am 17. Februar 2016 entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss, dass das bis dato gültige Akkreditierungsverfahren nicht mit der Verfassung vereinbar sei. Es legte aber zugleich dar, dass die im Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit Ansprüchen der Qualitätssicherung nicht grundsätzlich im Wege stünde:

- „Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit steht Vorgaben, die einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb mit einem transparenten Prüfungssystem sicherstellen, nicht entgegen.“
- „Allerdings bedürfen die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.“
- „Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf die Legislative jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.“

Aus diesem Beschluss ergab sich die Notwendigkeit, das Hochschulgesetz des Landes NRW zu novellieren, das Akkreditierungssystem gänzlich neu aufzusetzen, zentrale Entscheidungen staatlichen Akteuren (→ Akkreditierungsrat) zu überlassen und künftig die Akkreditierungsverfahren wissenschaftsgeleitet durchzuführen. Letzterer Punkt schließt Mitglieder der Hochschulleitung aus, da diese laut Bundesverfassungsgericht keine Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft seien. Mittelbar galt dies auch für die anderen Länder.

Die Verfahren erfolgen auf Antrag der Hochschulen und unter Zuhilfenahme einer der zugelassenen Akkreditierungsagenturen. Alle bislang bekannten Agenturen sind auch weiterhin vom Akkreditierungsrat zugelassen. Anders als bislang prüfen die Agenturen aber nun allein und ausschließlich formale Kriterien. Die Gutachterinnen und Gutachter, deren Gruppe von den Agenturen nach

Maßgaben des Akkreditierungsrats zusammengestellt wird, prüfen hingegen allein die fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Die Trennung in fachlich-inhaltliche und formale Kriterien ist ein besonders hervorgehobener Teil des Staatsvertrags und der StudakVO. Dadurch obliegt den Agenturen nun nur noch die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens. Diese strikte Trennung von Form und Inhalt ist notwendig, um die Monita des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Es scheint aber fraglich, ob und wie die Trennung in der Praxis immer erfolgen kann. Dieser Punkt wird daher im späteren Verlauf dieser Handreichung noch einmal beleuchtet werden.

Die Grundlagen des Staatsvertrages werden feiner ausgeregelt durch länderspezifische Rechtsverordnungen. In Nordrhein-Westfalen ist dies die StudakVO. Sie gliedert sich in sieben Teilbereiche zu allgemeinen Vorschriften, formalen Kriterien für Studiengänge, fachlich-inhaltlich Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme, Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung, Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen wie Kombinationsstudiengänge und Joint-Degree-Programme, alternative Akkreditierungsverfahren sowie Verbindungen mit berufszulassungsrechtlichen Verfahren. Die Teile 2 und 3 über Kriterien von Studiengängen und Qualitätsmanagementsysteme stellen dabei Kern und Hauptteil der Verordnung dar.

Die StudakVO regelt dabei auch genauer aus, wie das Verfahren der Akkreditierung genauer abzulaufen hat. Hierbei ergeben sich auf Basis des Staatsvertrages deutliche Änderungen zum bisherigen Ablauf, auch wenn grundlegende Verfahrensstrukturen – etwa der Selbstbericht – erhalten bleiben. Auf Seiten der Hochschulen, insbesondere der Lehrenden, müssen also nicht alle Verfahrensschritte neu verinnerlicht werden.

Der formale Anteil des Verfahrens schlägt sich nieder im sogenannten „Prüfbericht“ der Agentur, der an den Akkreditierungsrat geht. Die formalen Kriterien entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, so dass hier die geringsten Änderungen auf die Lehrenden zukommen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter hingegen erstellen das sogenannte „Gutachten der Gutachtergruppe“. Dieses enthält eine Beschlussempfehlung für den Akkreditierungsrat. Wesentlich ist hierbei die Selbstdarstellung der Hochschule und ihrer Lehrenden im Rahmen einer Begehung vor Ort.

Dabei spielen fachlich-inhaltliche Standards nun eine verstärkte Rolle, wobei zurzeit noch unklar ist, wie diese Standards im Entscheid über die Vergabe der Akkreditierung künftig genau gewichtet werden. Die Stimmverteilung im Akkreditierungsrat sieht vor, dass der Gruppe der Hochschullehrer acht Sitze zufallen, die bei Entscheidungen über die fachlich-inhaltlichen Kriterien doppelt gewichtet werden. Wie exakt die Differenzierung von „fachlich-inhaltlich“ und „formal“ aber ausfällt, wenn Inhalte und Formalia z. B. im Bereich der ECTS-Punkte und Modulgrößen sowie bei Prüfungsformen und zu erlernenden Kompetenzen ineinandergreifen, wird sich noch zeigen müssen.

III. PRAKTISCHER ABLAUF EINER AKKREDITIERUNG AB 2016

Alle künftig an der HSD anzustrebenden Akkreditierungsverfahren werden nach der seit Beginn 2018 geltenden StudakVO durchgeführt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dabei vorgesehen, lediglich **Programm-** und **Bündelakkreditierung** durchzuführen. Nach § 30 Absatz 1 und 2 können Studiengänge, die, „eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu

einer Fächerkultur [...] hinausgeht“, auf Antrag der Hochschule auch gebündelt akkreditiert werden („Bündelakkreditierung“). Dieses Verfahren ist der einzelnen Programmakkreditierung im Ablauf sehr ähnlich und wird gelegentlich auch als „Paketakkreditierung“ bezeichnet. Die erste Neuerung im Vergleich zum alten Recht ist hier, dass die fachliche Nähe künftig enger gefasst werden soll. Fachbereiche müssen sich daher womöglich darauf einstellen, nicht mehr alle Studiengänge in ihrem Portfolio gebündelt akkreditieren zu können. Stattdessen müssen womöglich mehrere kleinere Pakete geschnürt werden. Es fehlen aber auch hier noch Erfahrungswerte zum künftigen Vorgehen und den Entscheidungsspielräumen der Agenturen.

Eine Programmakkreditierung lässt sich in zwei Schritte gliedern. Zunächst müssen sich die Lehrenden eines Fachbereichs gewahr werden, welcher Studiengang akkreditiert werden soll und wie der Studiengang an die Bedürfnisse von Studierenden, Lehrenden und potentiellen Arbeitgeber künftiger Absolventen angepasst werden muss. Anschließend durchläuft der Studiengang im zweiten Schritt das eigentliche Begutachtungsverfahren.

1. HOCHSCHULINTERNE PHASE

Beim ersten Schritt ist zu beachten, dass Akkreditierungen künftig für **acht Jahre** gelten werden (StudakVO § 26 Absatz 2). Da sich in diesem Zeitraum teilweise erhebliche Veränderungen in der personellen, infrastrukturellen und wissenschaftlich-inhaltlichen Verfassung von Studiengängen ergeben können, empfiehlt es sich, Studienstrukturen nicht zu starr und insbesondere nicht zu sehr auf einzelne Lehrende, die möglicherweise im Laufe der Akkreditierungsdauer ausscheiden werden, auszurichten.

Um die anhaltende Aktualität und Studierbarkeit eines Studiengangs über die volle Dauer der Akkreditierung zu gewährleisten, rückt die StudakVO das hochschul- und fachbereichseigene Qualitätsmanagement stärker als zuvor in den Fokus. Dies wird besonders in §§ 17 und 18 deutlich. Hier heißt es:

„Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. [...]“ (§ 17 Abs. 1)

„Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. [...]“ (§ 17 Abs. 2)

„Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.“ (§ 18 Absatz 1)

Künftig wird die HSD also nicht nur gezwungen sein, sich zu einem konkreten Leitbild für die Lehre zu bekennen, sondern es wird auch nötig sein ein Qualitätsmanagementsystem zu errichten, das die Umsetzung des Leitbildes ermöglicht. Dazu werden insbesondere die verschiedenen Statusgruppen sowie externe Ratgeber eingebunden werden müssen. Es ist daher ratsam, einige Zeit vor der ersten Akkreditierung nach neuem Recht mit dem Aufbau dieser Supportstrukturen zu be-

ginnen. Nur dann können diese Strukturen den Lehrenden helfen, über notwendige Anpassungen des zu akkreditierenden Studiengangs zu reflektieren.

Diese Reflexion unter Zuhilfenahme von Supportstrukturen kann verschiedene Formen annehmen. So ist es z. B. möglich, dass Fachbereiche eigene Curricular-Kommissionen berufen und ihnen die Weiterentwicklung des Studienganges übertragen. Insbesondere kleinere Fachbereiche oder solche, die bei einem Studiengang grundlegend um- oder neuplanen wollen, können sich auch entschließen, alle beteiligten Lehrenden in einer gemeinsamen Curriculum-Werkstatt über die Weiterentwicklung des Studiengangs nachdenken zu lassen.

Egal wie sich ein Fachbereich entscheidet, das *Team Lehre-Support & Organisation* steht gerne vor, während und nach dem gesamten Akkreditierungsprozess beratend zur Seite.

2. AGENTURPHASE

In der nun folgenden Phase muss die Hochschule zunächst eine Akkreditierungsagentur auswählen, mit der sie zusammenarbeiten will. Für die HSD gilt auch hier weiterhin, dass die Fachbereiche diesbezüglich keinerlei Vorgaben durch die Hochschulverwaltung oder das Präsidium erhalten. Die Fachbereiche behalten also auch weiterhin das Verfahren ganz in ihren Händen und müssen nur die neue Rechtslage sowie die HSD-eigenen Normen beachten.

Hierzu gehört auch, dass Erstakkreditierungen früh genug durchgeführt werden sollten, um die Studiengänge verwaltungs- und IT-seitig implementieren zu können. Wie im folgenden Kapitel deutlich werden wird, muss bei den Verfahren nach neuem Recht dabei zunächst mit erheblich längeren Bearbeitungszeiten seitens des Akkreditierungsrates gerechnet werden. Erste Erfahrungswerte beraumen daher 24 Monate für eine Erstakkreditierung an, zu der die Halbjahresfrist der HSD hinzuzurechnen wäre.

Neu sind für die Hochschulen vor allem die Zusammenstellung des Antrags und das anschließende Verfahren. Denn nun müssen nicht nur die Agenturen in das Verfahren eingebunden werden, sondern auch der Akkreditierungsrat. Da dieser jährlich eine vierstellige Anzahl an Akkreditierungen bearbeiten muss, sind auf Seiten des Akkreditierungsrates jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch einige Aspekte des Verfahrens unklar. Der Akkreditierungsrat entscheidet dabei auf Antrag der jeweiligen Hochschule und vergibt sein Siegel. Die Entscheidungen des Akkreditierungsrates werden im Anschluss veröffentlicht.

Die Hochschulen erhalten diese Entscheidung des Akkreditierungsrates als schriftlichen, begründeten Bescheid (§ 22 Abs. 1 und 2 StudakVO). Zudem erhalten die Hochschulen, „vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Akkreditierungsrat von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat“ (§ 22 Abs. 3 StudakVO). Was die Konsequenzen einer Stellungnahme sein werden, ist zurzeit aber noch unklar.

Der Akkreditierungsrat kann zudem, wie bisher die Akkreditierungskommissionen der Agenturen, Auflagen aussprechen. Sie sind binnen 12 Monaten zu erfüllen und ihre Erfüllung ist anzuzeigen. Ebenso sind wesentliche Änderungen gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig. In jedem Fall werden Entscheidung und Bericht des Akkreditierungsrates auf dessen Website veröffentlicht (§ 29 StudakVO).

Nach Auswahl der Agentur muss also das wie oben geschilderte, nun veränderte Verfahren durchlaufen werden und anschließend der Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat gestellt werden. Dieser besteht bei Programmakkreditierungen aus dem Selbstbericht der Hochschule und dem Akkreditierungsgutachten. Das Gutachten enthält bereits eine Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe. Bei der zu erwartenden Menge an Akkreditierungsentscheidungen pro Jahr ist dabei wohl damit zu rechnen, dass der Akkreditierungsrat der Gutachterempfehlung in aller Regel Folge leistet. Die bisherigen Erfahrungen deuten jedoch darauf hin, dass Verfahren künftig aufgrund der Menge der Verfahren länger dauern werden als bisher. Dies ist der Bündelung der letztlichen Entscheidungskompetenz in nur einem Gremium geschuldet.

Der Selbstbericht wird von den Hochschulen, d. h. von den Lehrenden verfasst. An der HSD sind die verantwortlichen Akteure damit die Fachbereiche. Die Agenturen stellen allerdings nach Rücksprache mit der Hochschule bzw. dem Fachbereich den Antrag nach einem vom Akkreditierungsrat festgelegten Raster zusammen. Anschließend wird der Antrag von der Hochschule in elektronischer Form – und nur in dieser Form – eingereicht. Künftig soll hierzu eine Online-Plattform des Akkreditierungsrates bereitstehen. Bis dahin werden Anträge in anderer Form elektronisch zugesandt (vorzugsweise per Email, andernfalls per USB-Sticks).

Die erwähnte Online-Plattform zur Einreichung wird je Hochschule einen zertifizierten Account haben, über den Einreichungen möglich sein werden. Damit ist die Einreichung strukturell an die Hochschulleitung gebunden, die das Verfahren zur Antragseinreichung intern wird delegieren müssen. Nach Auskunft des Akkreditierungsrats sollen aber Unter-Accounts möglich sein, so dass die Hochschulleitung weitere Akteure, z. B. die Agenturen zertifizieren könnte. So könnten die Agenturen Anträge nach Rücksprache einreichen, ohne dass große Datenmengen zu oft hin- und hergeschickt werden müssen.

In dem gesamten Verfahren stellt der **Selbstbericht** der Hochschulen den zentralen Baustein dar. Der Selbstbericht entspricht damit dem bislang üblichen „Akkreditierungsantrag“, der ja bereits den Charakter einer berichtartigen Eigendarstellung hatte. Allerdings zielen die Vorgaben der neuen StudakVO darauf ab, die Selbstberichte bei **Programmakkreditierungen** auf **20 Seiten** zu begrenzen. Im Falle von **Bündelakkreditierungen** soll eine Länge von **50 Seiten** eingehalten werden. Dies unterstreicht noch einmal, dass Verfahren künftig in der Theorie schneller durchführbar sein und Redundanzen vermieden werden sollen sowie Bündelakkreditierungen nur für Studiengänge zulässig sein werden, die „eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur [...] hinausgeht“ (§ 30 Abs. 1).

Der Selbstbericht wird dadurch zum wichtigsten Anteil künftiger Anträge einer Programmakkreditierung. Er dient sowohl der Agentur zur Erstellung ihres Prüfberichts, als auch durch seine Anlagen (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Evaluationen etc.) der Gutachtergruppe zur Erstellung ihres Gutachtens. Die Begehung vor Ort wird zwar weiterhin üblicher Teil des Verfahrens bleiben, aber sie soll im Bedarfsfall verzichtbar sein: Auf Begehungen können die Gutachter künftig einvernehmlich bei Konzeptakkreditierungen und Reakkreditierungen – also sowohl der ersten als auch einer erneuten Programmakkreditierung eines Studiengangs – verzichten.

Das folgende Kapitel wird die drei Berichtsformen – Selbstbericht, Prüfbericht und Gutachten – noch einmal genauer beleuchten, weil dies die zentralen Dokumente sein werden, auf deren Basis eine Akkreditierung beantragt werden wird. Fragen nach Form, Inhalt, Chancen der Mängelbesei-

tigung und möglichen Stellungnahmen, falls Einwände vorliegen, sind also für alle Parteien, insbesondere Lehrende und Hochschulleitung, besonders wichtig.

IV. SELBSTBERICHT, PRÜFBERICHT, GUTACHTEN

Der folgende Abschnitt soll den gegenüber dem bisherigen Verfahren wesentlich veränderten Arbeitsschritt der Agenturphase anhand der drei zentralen Dokumente **Selbstbericht**, **Prüfbericht** und **Gutachten** genauer beleuchten.

1. SELBSTBERICHT

Die stärksten Veränderungen kommen bei der Abfassung der Selbstberichte auf die Fachbereiche der HSD zu. Dabei bleibt zunächst gleich, dass es sich beim Selbstbericht um eine schriftliche Dokumentation des Studiengangs und des Qualitätsmanagementsystems handeln soll. Der Selbstbericht bleibt damit Grundlage der weiteren Begutachtung. Neu sind aber sowohl der Umfang des Berichts als auch die Einbindung der Studierendenvertretung. Die **StudakVO** benennt beides explizit:

„Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.“ (§ 24 Abs. 2)

Zum besseren Verständnis des Zwecks dieses Selbstberichts empfiehlt sich ein Blick in den **Staatsvertrag**, aus dem klar wird, dass der Selbstbericht vor allem ein Selbstevaluationsbericht sein soll:

„[Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen] auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält, [...]“ (Art. 3 Abs. 2 S. 2)

Für diese Selbstevaluation sind weiterhin nicht nur die üblichen Anlagen – Prüfungsordnungen, Eignungsfeststellungsordnungen, kompetenzorientierte Modulhandbücher und Evaluationsergebnisse – beizufügen, sondern es muss auch explizit Bezug genommen werden auf die Qualitätsziele der HSD. An dieser Stelle ist also die HSD zunächst gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 gefordert, Grundlagen für formale Kriterien (etwa Modularisierung oder Mobilität) sowie fachlich-inhaltliche Kriterien, z. B.

- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept
- die Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen
- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit

hochschulweit auszugestalten und verbindlich zu machen. Diese Ausdefinierung der Grundlagen wird im sogenannten **Leitbild für die Lehre** erfolgen, das die StudakVO (§ 17 Abs. 1) fordert. Das Leitbild für die Lehre sollte daher nach Möglichkeit vorliegen, bevor die erste Akkreditierung nach

neuem Recht erfolgen kann. Alternativ scheint es ratsam, zumindest einen fortgeschrittenen Prozess der Genese eines solchen Leitbilds für die Lehre gegenüber Agentur und Akkreditierungsrat vorweisen zu können.

Die beiden anderen Punkte, die in der StudakVO als wesentlich für den Selbstbericht genannt werden, sind die Begrenzung des Umfangs und die Beteiligung der Studierendenvertretung. Ersterer Punkt ist zwar nur eine Soll-Bestimmung, da aber alle Berichte künftig von den Mitgliedern des Akkreditierungsrates gelesen werden müssen, wird die Lesekapazität der Mitglieder ein Nadelöhr für die praktische Antragslänge sein. Hier werden die Agenturen vielleicht vom Akkreditierungsrat dazu aufgefordert werden, allzu ausschweifende Anträge formal zu monieren.

Der abschließende Punkt, die Beteiligung der Studierendenvertretung im Selbstbericht (§ 24, Abs.2), ist bislang nicht näher ausdefiniert. Da ein offizieller Kommentar zur StudakVO noch nicht vorliegt, ist zurzeit noch unklar, ob die Einbindung studentischer Vertreter im Rahmen von Fachbereichsräten oder Studienbeiräten künftig noch reicht. Da der Selbstbericht aber vor allem dazu dienen soll, das Konzept des Studiengangs selbstkritisch darzustellen, dürfte § 24 hier in Verbindung mit § 12 Abs. 1 zu lesen sein. Hier heißt es, dass Studiengangskonzepte „Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen [einbeziehen] (studierendenzentriertes Lehren und Lernen)“ und „Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium“ eröffnen sollen. Die zurzeit praktizierte Beteiligung von Studierendenvertretungen dürfte damit wohl die Untergrenze des rechtlich Möglichen darstellen.

In der Konsequenz kommen durch die StudakVO für den Selbstbericht daher einige wesentliche Veränderungen auf die HSD – Fachbereiche wie Verwaltung – zu. Die HSD kann, als Ganzes gedacht, künftig in ihrem Leitbild für die Lehre eigene Schwerpunkte setzen, die in den Selbstberichten jeweils aufgegriffen werden können und sollen. Dazu wird aber zunächst auch ein eigener Nenner gefunden und in Form dieses Leitbilds festgehalten werden müssen.

Des Weiteren sind die Lehrenden künftig noch stärker aufgefordert, Stärken und Schwächen des zu akkreditierenden Studiengangs zu analysieren und darzustellen, wie die fortwährende Weiterentwicklung des Studienganges seit der letzten Akkreditierung diese Stärken und Schwächen beeinflusste. Diese Weiterentwicklung muss daher dringend sichtbar gemacht werden; ein bloßes „weiter so“ würde spätestens bei der fachlich-inhaltlichen, vielleicht schon bei der formalen Prüfung auf Widerstand stoßen. Zurzeit wissen die Agenturen auch noch nicht, ob sie weiterhin dazu eigene Leitfäden herausgeben werden können, um die Hochschulen in gewohnter Weise eng betreuen zu können.

2. PRÜFBERICHT

Der Prüfbericht ist ein Element des neuen Verfahrens, das es in dieser Form im alten Akkreditierungsverfahren nicht gab. Im Prüfbericht legt die Agentur auf Basis des Selbstberichts der Hochschule dar, ob und wie der oder die Studiengänge die formalen Kriterien aus Sicht der Agentur erfüllen. Als solches ist der Prüfbericht zusammen mit dem Selbstbericht der Hochschule und der Beschlussempfehlung der Gutachter eine von drei Entscheidungsgrundlagen des Akkreditierungsrates bei seinem Gutachten. In der StudakVO heißt es dazu:

„Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2 dieser Verordnung. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der

formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.“ (§ 24 Absatz 3)

Das vorgegebene Raster stellt der Akkreditierungsrat auf seiner Website bereit.³ Hieraus geht hervor, dass die Agentur auch die Ergebnisse aus der Begehung bzw. die Beschlussempfehlung der Gutachter in das Raster aufnehmen soll. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass dem Akkreditierungsrat alle Informationen über den Studiengang und seine externe Beurteilung in möglichst übersichtlicher Form dargereicht werden sollen, um so die Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten. Dies kann auch Sicht der HSD nur positiv gesehen werden; vorformulierte Beschlüsse und einheitlich aufbereitete Beurteilungen sparen Zeit bei der abschließenden Begutachtung.

Man darf es aber auch kritisch beäugen, denn bei der anzunehmenden Menge der Verfahren könnten Vorformulierungen und Raster – menschlich nachvollziehbar – den Akkreditierungsrat dazu verleiten, sich ohne intensive Prüfung den Vorlagen anzuschließen. Erste Seminare mit Blicken „hinter die Leinwand“ deuten auch genau diese Entwicklung an: Verfahren werden (zumindest übergangsweise) künftig länger dauern und der Akkreditierungsrat wird den Beschlussempfehlungen der Gutachter weitestgehend Folge leisten.

Es ist daher im besonderen Interesse der Hochschulen den Prüfbericht genau zu kennen und darin möglichst gute Beurteilungen zu erfahren. Um Konflikte im Nachhinein zu vermeiden, sieht das neue Verfahren zudem vor, dass die Agenturen den Hochschulen Rückmeldungen geben und Möglichkeiten zur Nachbesserung während der Agenturphase geben. Diese Nachbesserungen sollten im Hinblick auf das oben erwähnte Spannungsfeld nach Möglichkeit wahrgenommen werden. Zugleich befindet sich die Hochschule hier aber auch in der terminlichen Zwickmühle, da nur sie als Herrin des Verfahrens dafür zuständig ist, Akkreditierungslücken zu vermeiden.

Befindet sich das Verfahren längere Zeit in dieser sogenannten „Mängelbeseitigungsschleife“, geht wertvolle Zeit verloren für die nach der Agenturphase folgende Begutachtung durch den Akkreditierungsrat. Denn mit dem neuen Recht gilt auch, dass die eigentlichen Akkreditierungsverfahren erst als eröffnet gelten, wenn der gesamte Antrag beim Akkreditierungsrat formal eingegangen ist. Zeitmanagement ist für die Fachbereiche also noch wichtiger als bei Verfahren nach altem Recht und sie sind gehalten, frühzeitig Schritte einzuleiten und die Studiengangsentwicklung intern so zu strukturieren, dass die Arbeitsschritte der Akkreditierung zügig erfolgen können. Dies umso mehr eingedenk der Tatsache, dass nach neuem Recht die Möglichkeit einer vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung entfällt.

3. GUTACHTEN

Das Gutachten bildet den Abschluss des Akkreditierungsverfahrens. Es wird vom Akkreditierungsrat auf Basis des durch die Hochschule zu stellenden Akkreditierungsantrags ausgesprochen. Dieser Antrag muss formal gestellt werden und basiert im Wesentlichen auf dem Akkreditierungsbericht, der einem strengen Raster folgen muss. Dieser wiederum setzt sich zusammen aus dem Prüfbericht mitsamt Selbstbericht und der Beschlussempfehlung der Gruppe der Gutachterinnen

³ Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat), Raster Akkreditierungsbericht. Typ Programmakkreditierung – Einzelverfahren, 26.07.2018, http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/Neues_System/Raster_Akkreditierungsbericht_Programm_Fassung_01.pdf.

und Gutachter.⁴ Die Agenturen stellen den Akkreditierungsbericht für die Hochschulen zusammen. Wenn der Akkreditierungsrat beabsichtigt, wesentlich von der Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter abzuweichen, so hat er dies der Hochschule anzuzeigen. Die Hochschule hat anschließend einen Monat Zeit zu einer Stellungnahme. Der Antrag wird ausschließlich elektronisch eingereicht. Künftig soll ein elektronisches Datenverarbeitungssystem die vorübergehenden Methoden (Email, USB-Stick) ablösen.

Da das wesentliche Monitum des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung war, dass die Freiheit der Wissenschaft nach dem alten Verfahren nicht ausreichend gegeben war, wurde bei der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates auf diesen Punkt besonderer Wert gelegt. Der Rat setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen, von denen acht Professorinnen und Professoren sind. Um bei dem verfassungsrechtlich besonders sensiblen Bereich der fachlich-inhaltlichen Kriterien künftig einen Primat der hauptamtlich Lehrenden sicherzustellen, wiegen deren Stimmen doppelt bei Abstimmungen in diesem Bereich. Die so vermehrten 16 Stimmen der Professorinnen und Professoren stehen dann 15 Stimmen der anderen Stimmberechtigten gegenüber.

Nach wie vor sind drei Ausgänge denkbar: 1) Die Akkreditierung gemäß Antrag, 2) die Akkreditierung unter Auflagen und 3) die Versagung der Akkreditierung. Neu an dem Gutachten, wie es der Akkreditierungsrat formuliert, ist sein rechtlicher Charakter im nun gültigen Verfahren. Der Beschluss des Akkreditierungsrates stellt einen Verwaltungsakt dar und ist somit anfechtbar. Das Gutachten stellt damit gewissermaßen die Begründung dieses Rechtsaktes dar und wird somit gegebenenfalls wesentlicher Gegenstand eines möglichen Rechtsstreites.

Auf Grund der hohen Anzahl an zu erwartenden jährlichen Akkreditierungsentscheidungen und der voraussichtlichen terminlichen Bündelung – fast alle Akkreditierungen laufen bis zum Ende eines Studienjahres und laufen somit mit Anfang oder am Ende des Monats September eines Jahres aus – besteht aber seitens des Akkreditierungsrates und der Agenturen das Bedürfnis, Verfahren mit dem Gutachten auch abschließend zu beenden. Dieses Bedürfnis besteht auch seitens der Hochschulen, die ja in der Regel unter dem Terminzwang der Reakkreditierung stehen. Allerdings besteht bei den Hochschulen bzw. ihren Lehrenden oft auch das Bedürfnis ohne Auflagen akkreditiert zu werden.

Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen den Akteuren: Aus Sicht des Akkreditierungsrates und der Agentur ist das Verfahren mit dem Gutachten beendet, für beide ist die Art des Endes nicht entscheidend, für den Akkreditierungsrat ist jedoch besonders die Kürze des Verfahrens entscheidend. Er stellt den Flaschenhals aller Verfahren dar. Hochschulen könnten hingegen den Rechtsweg beschreiten wollen, was den Akkreditierungsrat mit seinen knappen personellen Ressourcen zeitlich belasten würde. Die Bearbeitung von Auflagenerfüllungsanzeigen sowie Klageverfahren sind eingedenk seiner Ressourcen für den Akkreditierungsrat in jedem Falle zu vermeiden.

Um dieses Dilemma aus Sicht des Akkreditierungsrates aufzulösen, formulieren zurzeit Agenturen wie AQAS oder ASIIN bei Informationsveranstaltungen, dass eine Mängelbeseitigung noch nach der Begehung angestrebt wird, also vor der formalen Einreichung des Antrags beim Akkreditierungsrat. Dabei wird es sich um eine freiwillige Dienstleistung der Agenturen handeln. Doch auch

⁴ Die Beschlussempfehlung wird häufig, in Anlehnung an bisherige Verfahren, ebenfalls „Gutachten“ genannt. Dies kann zu Missverständnissen führen und wird daher hier nicht übernommen. Stattdessen wird der Begriff der „Beschlussempfehlung“ gemäß §§ 22, 23 StudakVO verwendet.

die Agenturen erkennen an, dass dies zu terminlichen Problemen für die Hochschulen führen kann. Denn nur, wenn der Antrag spätestens am letzten Tage der Akkreditierung beim Akkreditierungsrat eingegangen ist, kann eine lückenlose Reakkreditierung erfolgen.

Zwar können Anträge künftig nur noch elektronisch eingereicht werden (ein digitales Portal soll künftig Emails und Datenträger ersetzen, die Abgabe in gedruckter Form entfällt schon jetzt ersatzlos), so dass der Postweg entfällt, aber eine zu lange Phase der Mängelbeseitigung kann genau diese fristgerechte Abgabe gefährden. Der Aspekt des Zeitmanagements wird verschärft durch die Tatsache der nun weggefallenen Möglichkeit vorläufiger Verlängerungen. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Akkreditierungsrat nur quartalsweise⁵ tagen wird. Nach eigener Aussage des Akkreditierungsrates ist,

„nach jetziger Prognose davon auszugehen, dass der Akkreditierungsrat seine Entscheidung über Anträge, die am oder kurz vor dem 30.09. gestellt werden, im Lauf des Wintersemesters treffen wird.“⁶

Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass Erstakkreditierungen vom Akkreditierungsrat prioritär behandelt werden. Daraus ergibt sich, dass Anträge, die nach der Sitzung im Juni gestellt werden, unter Umständen monatelang unentschieden bleiben. Zwar entsteht hierdurch zunächst nur eine temporäre Lücke, die durch einen positiven Entscheid des Akkreditierungsrates „geheilt“ wird, wer aber sichergehen will und einen Entscheid vor Auslauf der aktuellen Akkreditierung erhalten möchte, muss deutlich längere Vorlaufzeiten einplanen.

Es kann daher in bestimmten Fällen für die Hochschulen ratsam sein, den Antrag beim Akkreditierungsrat zu stellen, auch wenn noch vermeintliche Mängel vorliegen. Denn erstens kann der Akkreditierungsrat auch positiv von der Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter abweichen und zweitens kann auch weiterhin mit Auflagen akkreditiert werden. Akkreditierungslücken sind in jedem Fall aus Sicht der Hochschulen zu vermeiden!

ACHTUNG!

Es ist für Hochschulen unbedingt wichtig, dass Studiengänge dauerhaft akkreditiert sind. Sogenannte „Akkreditierungslücken“ sind in jedem Fall zu vermeiden! Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die Hochschule den Akkreditierungsantrag beim Akkreditierungsrat spätestens am letzten Tag der gültigen Akkreditierung stellt. Vorläufige Akkreditierungen oder andere Formen der Akkreditierungsverlängerung existieren nach neuem Recht nicht mehr. Zwar entsteht dann durch das laufende Verfahren eine temporäre Lücke, diese wird aber geheilt, sobald der Akkreditierungsantrag positiv beschieden wurde. Deswegen mag es dem Zeitmanagement der Hochschule sinnvoll erscheinen, Nachbesserungen nicht in der Phase vor der Antragstellung abschließend vorzunehmen, sondern Auflagen in Kauf zu nehmen, wenn nur dadurch eine fristgerechte Antragstellung und folglich lückenlose Akkreditierung gewährleistet werden kann.

⁵ In der Regel im Februar, Juni, September und Dezember, die Termine sollen künftig auf der Website des Akkreditierungsrates (<http://www.akkreditierungsrat.de/>) einsehbar sein.

⁶ Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat), FAQ - Frequently Asked Questions, 25.07.2018, <http://akkreditierungsrat.de/?id=13#c2047>.

4. FRISTEN UND ZEITMANAGEMENT

Abschließend soll der Punkt der Fristen und des Zeitmanagements noch besser ausgeleuchtet werden. Wie aus dem letzten Punkt deutlich wurde, ist Zeitmanagement nach wie vor eine wesentliche Komponente bei Akkreditierungsverfahren. Das *Team Lehre-Support & Organisation* wird in Zukunft eine gesonderte Information zu „Good-Practice“-Zeitmanagement bei Akkreditierungen herausgeben. Übergangsweise sei der Punkt hier aber kurz umrissen. Um eine schnelle Übersicht über das Verfahren zu erhalten, stellt das *Team Lehre-Support & Organisation* zudem schon jetzt das Infoblatt „Ablauf Programmakkreditierung“ im Internet bereit.

Der Wunsch, dass sich Verfahren künftig insgesamt verkürzen, scheint sich nicht zu bewahrheiten. Manche Hochschulen beraumen eine Gesamtverfahrensdauer von zwei Jahren an. Bei Erstakkreditierungen kommen an der HSD dabei weitere sechs Monate hinzu, weil Erstakkreditierungen ein halbes Jahr vor Studienstart abgeschlossen sein sollen. Alle Akkreditierungen gelten nun für acht Jahre und es stehen zwölf statt neun Monate für die Auflagenerfüllung zur Verfügung. Diese Frist kann in begründeten Fällen weiter verlängert werden.

Da Praxiserfahrungen noch fehlen, ist es schwer zurzeit genaue Aussagen über die Verfahrenslänge zu treffen. Die Ankündigung des Akkreditierungsrates, dass Anträge, die am oder um den 30.09. gestellt wurden im Laufe des Wintersemesters bearbeitet würden, macht aber deutlich, dass von Einreichung bis Entscheidung bis zu sechs Monate vergehen können. Die Ausschöpfung dieses Spielraums erscheint sicherlich als Ausnahme, unter dem Aspekt des klugen Zeitmanagements kann es aber sinnvoll sein, Anträge künftig nicht zum Wintersemester hin zu stellen, sondern bereits zu Beginn des Sommersemesters einzureichen.

Zugleich sollten Anträge zur Erstakkreditierung ein Jahr vor Studienstart beim Akkreditierungsrat gestellt werden, damit selbst bei voller Ausschöpfung seines Zeitkontingents eine Entscheidung des Akkreditierungsrates zum Ende des Wintersemesters gefällt sein kann und die Halbjahresfrist der HSD für den Studienstart eingehalten werden kann. Daraus ergeben sich entsprechend längere Vorlaufzeiten für die vorgelagerten Schritte des Selbstberichts, des Prüfberichts, der Begehung und der verschiedenen Nachbesserungsphasen.

V. ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN

Akkreditierungen nach neuem Recht werden an der HSD künftig erhebliche Änderungen im Akkreditierungswesen mit sich bringen. Dennoch bleiben bekannte Strukturen des bisherigen Verfahrens erhalten. Innerhalb dieser bekannten Strukturen sorgen Änderungen z. T. dafür, dass sich Fächer künftig besser und individueller präsentieren können (z. B. beim Selbstbericht). Andere Änderungen werden es mit sich bringen, dass hochschulweite Aushandlungsprozesse zumindest angestoßen werden müssen (z. B. das Leitbild für die Lehre). Insgesamt ergeben sich vor allem Neuerungen beim Ablauf und der Binnenstruktur der Schritte. Da es noch bundesweit an praktischen Erfahrungen fehlt und rechtliche Fragen offenbleiben, ist das neue Akkreditierungsverfahren noch keine fest planbare Größe.

Tendenzen werden aber schon jetzt deutlich. Die neue Rechtslage mit ihren Rahmentexten – Staatsvertrag, StudakVO und ESG – setzen den Fokus deutlich auf ein professionelles Qualitätsmanagement. Dazu sind künftig sicher neue Strukturen, auch an der HSD, nötig, die Studiengänge hinsichtlich möglicher Verbesserungen analysieren, die Verbesserungen implementieren und do-

kumentieren. Dazu werden Instrumente und Strukturen des Wissens-, Prozess- und Change-Managements nötig sein. Im Folgenden sollen die wichtigsten Änderungen noch einmal zusammengefasst werden.

Im **Selbstbericht** kommen die Hochschulen zum Zuge. Sie stehen wie bisher in der Verantwortung, den Studiengang und ihr Qualitätsmanagementsystem zu dokumentieren. Hierzu soll der Selbstbericht 20 Seiten nicht überschreiten, bei Paketakkreditierungen sollen 50 Seiten nicht überschritten werden. Neu ist, dass der Selbstbericht als Selbstevaluationsbericht verstanden werden soll. Der Fokus liegt auf der Darstellung der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG).

Es stehen also externe, transparente und international verbindliche Kriterien im Zentrum, an Hand derer der Fachbereich die eigenen Stärken und Schwächen evaluieren und hervorheben kann. Bei einigen Punkten ist aber noch unklar, wie sie in den Selbstbericht integriert werden sollen. So sind z. B. die Studierendenvertretungen unbedingt einzubinden, der Umfang der Einbindung ist aber nicht geregelt. Ob hier etwa die Beibehaltung der Studienbeiräte ausreicht oder Studierendenvertreter z. B. im Rahmen von Studiengangskommissionen selbst Teil der Autoren sein müssen, muss daher zunächst offenbleiben.

Der **Prüfbericht**, den die Agentur erstellt, ist das nächste wesentliche Element im Verfahren. Hierbei handelt es sich weitestgehend um eine Neuheit. Die Agentur erstellt den Prüfbericht auf Basis des Selbstberichts und seiner Anlagen. Die Kriterien der Prüfung blieben dabei identisch zu den bislang geforderten. Die Agentur muss sich bei der Erstellung des Prüfberichts an ein exakt vom Akkreditierungsrat vorgegebenes Raster halten.

Neu ist nun, dass es eine formale Rückmeldung an die Hochschule gibt und dadurch im laufenden Verfahren Nachbesserungen vorgesehen sind. Zwar waren bislang auch Nachbesserungen möglich, diese stellten aber eher ein Kulanzangebot der Agenturen dar, da diese auch für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich waren. Da nach neuem Recht aber die Hochschule Herrin des Verfahrens ist, bestimmt auch sie den letztendlichen Zeitplan. Unklarheiten bleiben bei den Agenturen zurzeit noch hinsichtlich der Fragen der internen Verantwortlichkeiten.

Das **Gutachten des Akkreditierungsrates** stellt den Abschluss des Akkreditierungsverfahrens dar. Der Akkreditierungsrat erstellt es auf Basis des Antrags, den die HSD fristgerecht eingereicht haben muss. Der Antrag besteht selbst wiederum aus Selbstbericht, Prüfbericht und Gutachten. Der Akkreditierungsrat garantiert die Behandlung eines Antrags nur bei Erstakkreditierungen und nur wenn der Antrag mindestens acht Wochen vor der Sitzung eingereicht wurde. Bei Programm- oder Bündelakkreditierungen wird keine Behandlung in einer speziellen Sitzung garantiert.

Stattdessen merkt der Akkreditierungsrat an, dass, „Anträge, die am oder kurz vor dem 30.09. gestellt werden, im Lauf des Wintersemesters“, behandelt würden. Die Sitzung sollte daher so ausgewählt werden, dass ein positiver Entscheid die Reakkreditierung vor Ablauf der aktuellen Akkreditierung ermöglicht. In jedem Fall muss ein Antrag spätestens am Tag des Ablaufs der Akkreditierung gestellt werden, damit im Falle einer positiven Akkreditierung die temporär entstandene Lücke wieder geheilt werden kann.⁷

⁷ Stiftung Akkreditierungsrat, FAQ, 25.07.2018 [wie Anm. 6].

Hinsichtlich der Abgabe des Antrags und der Beschlussempfehlung der Gutachter, des Prüfberichts der Agentur und des abschließenden Gutachtens des Akkreditierungsrates bestehen zurzeit noch große Unsicherheiten über den exakten Verfahrensablauf. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Fragen der Nachbesserung im Verfahrensverlauf und der Auflagenaussprechung sowie die Anfechtung des Beschlusses. So hätte z. B. die Anfechtung eines Akkreditierungsbeschlusses rechtlich den Suspensiveffekt zur Folge: Der Akkreditierungsbeschluss wäre damit bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung nicht rechtskräftig. Die Folgen eines Widerspruchs gegen Auflagen oder einen negativen Bescheid seitens des Akkreditierungsrates auf den Studienbetrieb sind hierbei noch nicht abzusehen.

Besonders im Auge zu behalten sind im neuen Verfahren also auch die Fristen und das hochschulinterne **Zeitmanagement**. Dieses ergibt sich aus den z. T. sehr langen prognostizierten Entscheidungszeiträumen des Akkreditierungsrates und dem Interesse des Akkreditierungsrates, angezeigte Auflagenerfüllungen und Anfechtungen seiner Entscheidungen möglichst zu vermeiden, da er dieses aus personellen Gründen kaum in größerer Zahl wird stemmen können.

VI. AUSBLICK

Mit der vorliegenden Handreichung hofft das *Team Lehre-Support & Organisation* Lehrenden und Gremienvertretern Einblick zu geben in das seit Januar 2018 gültige Verfahren von Akkreditierungen. Gleichzeitig soll die Handreichung aber auch als Ausblick für die Leser dienen über künftig zu erwartende Anpassungen, Nachbesserungen und Konflikte zwischen HSD, Agenturen und Akkreditierungsrat. In jedem Fall sind Fragen, Kritik und Feedback erwünscht: Wenn die Handreichung Anstoß gibt zum weiteren Austausch, hat sie ihren Zweck erfüllt. Bitte wenden Sie sich jederzeit gerne an folgenden Personen für weitere Informationen:

- Akkreditierung: [Ass. iur. Andrea Heups](#) oder [Christian Urs Wohlthat, M. A.](#)
- Studiengangsentwicklung: [Christian Urs Wohlthat, M. A.](#)
- Recht in Studium und Lehre: [Ass. iur. Andrea Heups](#) oder [Ass. iur. Eva Kenkel](#)